



# **Förderverein Spitex Birsfelden**

## **STATUTEN**



## **A. Allgemeines**

### **1 Name und Sitz**

Der Förderverein Spitex Birsfelden ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

### **2 Zweck**

- 2.1 Der Verein fördert und unterstützt die Aktivitäten der Spitex Birsfelden GmbH durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
- 2.2 Ausserdem richtet der Verein Beiträge an die Spitex Birsfelden GmbH aus für nicht kassenpflichtige, aber notwendige Leistungen der spitalexternen Kranken- und Hauspflege. Solche Beiträge können zugunsten von Mitgliedern sowie den im gleichen Haushalt lebenden Personen ausgerichtet werden und führen zu entsprechenden Tarifvergünstigungen.
- 2.3 Der Verein richtet zweckgebundene Beiträge an die Spitex Birsfelden GmbH aus für nicht obligatorische Spitex-Leistungen an bedürftige Personen (Härtefälle) sowie für besondere Bedürfnisse wie Fahrzeuge, Hilfsmittel, Ausbildungszwecke und neue Angebote.
- 2.4 Der Verein schliesst mit der Spitex Birsfelden GmbH eine Vereinbarung über die Beiträge bzw. Tarifvergünstigungen ab.

## **B. Mitgliedschaft**

### **3 Mitglieder**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede in der Gemeinde Birsfelden wohnende Person werden.

### 3.2 Gönner

Natürliche Personen, die nicht in Birsfelden wohnen und juristische Personen können Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte und profitieren nicht von den Tarifvergünstigungen.

## 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

## 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) Wegzug aus der Gemeinde

## 6 Austritt

6.1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres zu erklären.

6.2 Der Austritt während des Jahres befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages.

## 7 Ausschluss

7.1 Wer trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins

handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 7.2 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Präsidium zu Händen der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

## **C. Organisation und Verwaltung**

### **8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 9.2 Die Einladung mit Traktanden muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 9.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium schriftlich spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Diese werden unter dem Traktandum „Anträge der Mitglieder“ behandelt.
- 9.4 Andere Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, können nicht behandelt werden.

9.5 Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Statuten-Änderungen
- h) Vereinsauflösung

9.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (ausgenommen Art. 16 und 17.1) der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

9.7 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## **10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat Birsfelden kann zusätzlich ein Vorstandsmitglied bestimmen.

10.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

10.3 Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand provisorisch selbst ergänzen.

10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

10.5 Der Vorstand ist zuständig für:

Die Führung der laufenden Geschäfte, sowie insbesondere

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Rechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Bestimmung der Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich unterzeichnen (Kollektivunterschrift)
- f) alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.

10.6 Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **11 Revisionsstelle**

11.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen und einem Ersatz. An ihre Stelle kann auch eine ausgewiesene Treuhandfirma treten.

11.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre und entspricht derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

11.3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss.

11.4 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

## **12 Vereinsjahr**

Als Rechnungsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

## **D. Finanzen**

### **13 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Legate und andere Einnahmen
- c) Vermögenserträge

### **14 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im ersten Kalenderhalbjahr zahlbar ist.

### **15 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

## **E. Statutenänderung**

### **16 Statutenänderung**

Beschliesst die Mitgliederversammlung Statutenänderungen, so ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



## **F. Schlussbestimmungen**

### **17 Auflösung**

- 17.1 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 17.2 Für die Durchführung bestimmt sie den Vorstand oder einen Liquidator.
- 17.3 Das verbleibende Vermögen ist an die Spitex Birsfelden GmbH zu übergeben, welche die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verwenden muss, bei deren Fehlen an die politische Gemeinde Birsfelden.

### **18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Arlesheim

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2016 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten, Bestimmungen und Änderungen.

Birsfelden, 1. Januar 2017

Förderverein Spitex Birsfelden





**Förderverein  
Spitex Birsfelden**  
Hardstrasse 71  
4127 Birsfelden

Telefon: 061 311 10 40

E-Mail: [info@spitexbirsfelden.ch](mailto:info@spitexbirsfelden.ch)  
Homepage: [www.spitexbirsfelden.ch](http://www.spitexbirsfelden.ch)

Postkonto für Spenden: 40-10234-7